

**Übersicht über die Verordnung über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
 Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV) und der Aufsichtsverordnung (AVO)**

Geltendes Recht	Neu
KVAV	KVAV
<p>Art. 35 Titel, Abs. 1 und 3</p> <p>Vermittlertätigkeit und Werbekosten</p> <p>1 Eine Vermittlertätigkeit im Sinne von Artikel 19 KVAG ist jede Tätigkeit, bei der dem Versicherer Kompetenzen oder Dienste gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, mit dem Ziel, den Beitritt von Versicherten zu erleichtern oder zu ermöglichen.</p> <p>3 Schliessen die Versicherer eine Vereinbarung nach Artikel 19 Absatz 3 KVAG ab, so stellen sie diese der Aufsichtsbehörde zu.</p>	<p>Art. 35 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3</p> <p>Werbekosten</p> <p>1 und 3 Aufgehoben</p>
	<p>Art. 35a Vereinbarung zwischen Versicherern (neu)</p> <p>1 Schliessen Versicherer eine Vereinbarung nach Artikel 19b Absatz 1 KVAG ab, so stellen sie diese der Aufsichtsbehörde zu.</p> <p>2 Sie teilen jede Änderung der Vereinbarung der Aufsichtsbehörde zwölf Monate vor dem Inkrafttreten der Änderung mit.</p>
	<p>Art. 35b Allgemeinverbindlichkeit von Regelungen der Vereinbarung zwischen Versicherern (neu)</p> <p>Die im Anhang aufgeführten Regelungen der Vereinbarung zwischen Santésuisse und Curafutura vom 24. Januar 2020 betreffend die Qualität der Beratung und die Entschädigung an die Vermittler in der Kundenwerbung werden für sämtliche Versicherer als allgemeinverbindlich erklärt. Für den Begriff der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gilt Artikel 19a KVAG.</p>
	<p>Art. 35c Verstösse gegen allgemeinverbindliche Regelungen (neu)</p>

	<p>Nach Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe h oder 4 KVAG wird bestraft, wer gegen allgemeinverbindliche Regelungen nach Artikel 35b verstösst.</p>
	<p>Anhang (neu)</p> <p>Allgemeinverbindliche Regelungen der Vereinbarung zwischen Santésuisse und Curafutura vom 24. Januar 2020 betreffend die Qualität der Beratung und die Entschädigung an die Vermittler in der Kundenwerbung</p> <p>Folgende Bestimmungen der Vereinbarung sind allgemeinverbindlich:</p> <p>1. Verbot der Telefonwerbung bei Personen, die nie versichert waren oder seit längerer Zeit nicht mehr versichert sind (Art. 19b Abs. 1 Bst. c KVAG)</p> <p>Ziff. 6 viertes Lemma der Vereinbarung: «Die Versicherer verpflichten sich [...] auf telefonische Kaltakquise² durch eigene Mitarbeitende oder externe Partner zu verzichten;</p> <p>²Unter Kaltakquise werden Erstansprachen potentieller Kunden verstanden, zu denen keine Geschäftsbeziehung besteht, bzw. die länger als 36 Monate keine Kunden mehr sind, die vom Opting-out Gebrauch gemacht haben oder bei denen der Kontakt nicht auf eine Empfehlung einer dem potentiellen Kunden bekannten Drittperson entstanden ist.»</p> <p>2. Einschränkung der Entschädigung der Tätigkeit der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (Art. 19b Abs. 1 Bst. e KVAG)</p> <p>Ziff. 9.1 der Vereinbarung: «Produkte nach KVG: Die Versicherer verpflichten sich bei der Aufwandsentschädigung den Höchstbetrag von CHF 70.00 pro Versicherten nicht zu überschreiten.»</p> <p>3. Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen (Art. 19b Abs. 1 Bst. f KVAG)</p>

	<p>Ziff. 8 der Vereinbarung: «Beratungsprotokolle: Die Versicherer verpflichten sich, von den Vermittlern eingereichte Versicherungsanträge nur dann zu entschädigen, wenn diese von einem Beratungsprotokoll begleitet sind, welches den definierten Mindeststandards entspricht. Das Beratungsprotokoll umfasst mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datum der Beratung, • Namen des oder der Kunden und Beratungsperson(en), • Bestätigung, dass der Beratungstermin, der zum Antrag geführt hat, nicht aufgrund einer telefonischen Kaltakquise zustande gekommen ist, • Bestätigung der Informationen gemäss Art. 45 VAG • Zustimmung des oder der Kunden und des/der Beratungsperson/en»
AVO	AVO
	<p>Art. 1h Abs. 2 (neu)</p> <p>2 Absatz 1 gilt nicht für die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung.</p>

	<p>Art. 190d Vereinbarung zwischen Versicherungsunternehmen (neu)</p> <p>1 Schliessen Versicherungsunternehmen eine Vereinbarung nach Artikel 31a Absatz 1 VAG ab, so stellen sie diese der FINMA zu.</p> <p>2 Sie teilen jede Änderung der Vereinbarung der FINMA zwölf Monate vor Inkrafttreten der Änderung mit.</p>
	<p>Art. 190e Allgemeinverbindlichkeit von Regelungen der Vereinbarung zwischen Versicherungsunternehmen (neu)</p> <p>Die in Anhang 7 aufgeführten Bestimmungen der Vereinbarung zwischen Santésuisse und Curafutura vom 24. Januar 2020 betreffend die Qualität der Beratung und die Entschädigung an die Vermittler in der Kundenwerbung werden für sämtliche Versicherungsunternehmen, die im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung tätig sind, als allgemeinverbindlich erklärt. Für den Begriff der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gilt Artikel 40 VAG.</p>
	<p>Art. 190f Verstösse gegen allgemeinverbindliche Regelungen (neu)</p> <p>Mit Busse nach Artikel 86 Absatz 1bis oder 2 VAG wird bestraft, wer gegen allgemeinverbindliche Regelungen nach Artikel 190e verstösst.</p>

Anhang 7 (neu)

Allgemeinverbindliche Regelungen der Vereinbarung zwischen Santésuisse und Curafutura vom 24. Januar 2020 betreffend die Qualität der Beratung und die Entschädigung an die Vermittler in der Kundenwerbung

Folgende Bestimmungen der Vereinbarung sind allgemeinverbindlich:

1. Verbot der Telefonwerbung bei Personen, die nie versichert waren oder seit längerer Zeit nicht mehr versichert sind (Art. 31a Abs. 1 Bst. c VAG)

Ziff. 6 der Vereinbarung:

«Die Versicherer verpflichten sich [...] auf telefonische Kaltakquise² durch eigene Mitarbeitende oder externe Partner zu verzichten;

² Unter Kaltakquise werden Erstansprachen potentieller Kunden verstanden, zu denen keine Geschäftsbeziehung besteht, bzw. die länger als 36 Monate keine Kunden mehr sind, die vom Opting-out Gebrauch gemacht haben oder bei denen der Kontakt nicht auf eine Empfehlung einer dem potentiellen Kunden bekannten Drittperson entstanden ist.»

2. Einschränkung der Entschädigung der Tätigkeit der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler (Art. 31a Abs. 1 Bst. e VAG)

Ziff. 9.1 der Vereinbarung:

«Produkte nach VVG

Die Versicherer verpflichten sich, bei der Entschädigung den

Höchstbetrag von zwölf Monatsprämien pro abgeschlossenem Produkt nicht zu überschreiten.»

3. Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen (Art. 31a Abs. 1 Bst. f VAG)

Ziff. 8 der Vereinbarung:

«Beratungsprotokolle:

Die Versicherer verpflichten sich, von den Vermittlern eingereichte Versicherungsanträge nur dann zu entschädigen, wenn diese von einem Beratungsprotokoll begleitet sind, welches den definierten Mindeststandards entspricht. Das Beratungsprotokoll umfasst mindestens:

- Datum der Beratung,
- Namen des oder der Kunden und Beratungsperson(en),
- Bestätigung, dass der Beratungstermin, der zum Antrag geführt hat, nicht aufgrund einer telefonischen Kaltakquise zustande gekommen ist,
- die Bestätigung der Informationen gemäss Art. 45 VAG,
- Zustimmung des oder der Kunden und des/der Beratungsperson/en»